

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
25.2010	1 - 9	6032.15

Studienbüro

18.08.2010

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO B-BI)  
vom 16. August 2010**

**nach redaktioneller Änderung vom 01.02.2013 in § 11 Abs. 1 Satz 1**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Bauingenieurs oder einer Bauingenieurin zu schaffen.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt
  - die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten,
  - die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Planung, die Herstellung, den Betrieb und die Sanierung von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, gesetzlicher und umweltverträglicher Gesichtspunkte erforderlich sind.

## § 3

### Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

## § 4

### Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer
  1. Pflichtfächer sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## § 5

### Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
  2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der integrierten Pflichtfächer,
  3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
  4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
  5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  6. die Wahlpflichtfächer mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer sowie die Wahlpflichtbereiche der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise,
  9. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Vorpraktikum und praktisches Studiensemester**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens acht Wochen Dauer, das spätestens bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters absolviert sein muss. Von diesen acht Wochen sind grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Beginn des Studiums nachzuweisen. Der/die Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Zeiten der fachpraktischen Ausbildung, die vor Aufnahme des Studiums im technischen Zweig von Fachoberschulen einschließlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft abgeleistet wurden, werden im Umfang von vier Wochen als Einschreibungsvoraussetzung anerkannt.
- (3) Das Vorpraktikum wird ganz oder teilweise erlassen, wenn eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird. Ziele, Inhalte, erforderliche Nachweise und Dokumentation zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie festgelegt.
- (4) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (5) Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Studienplan geregelt.

## **§ 7**

### **Leistungspunkte**

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 8

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters ist die Prüfung im Fach „Baumechanik 1“, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Prüfung im Fach „Baumechanik 2“ erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die jeweilige Prüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Sind die 60 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

## § 9

### Fachstudienberatung

Liegen die in § 8 Absatz (2) genannten Voraussetzungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht vor, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## § 10

### Projektarbeit

- (1) Studierendengruppen haben als Projektarbeit (Anlage, F12.1 und F12.2) eine praktische Ingenieuraufgabe in allen Tätigkeitsfeldern von Bauingenieuren selbständig zu organisieren und durchzuführen sowie abschließend zu präsentieren. Dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) Die Projektnote ergibt sich aus der Beurteilung aller Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen.
- (3) Die vorgeschlagenen Projekte sind vor Ausgabe der Aufgabenstellung vom Fakultätsrat zu genehmigen. Inhalt und Bearbeiter/-in sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Projektarbeit wird in der Regel in zwei Phasen durchgeführt: Projektphase 1 im fünften Studiensemester und Projektphase 2 im sechsten Studiensemester. Eine Projektarbeit darf ausschließlich im sechsten Studiensemester durchgeführt werden, wenn sie im Rahmen eines interdisziplinären Wettbewerbs gemeinsam mit der Fakultät Architektur erfolgt.

## § 11

### Bachelorarbeit

- (1) Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin legt das Thema der Bachelorarbeit und den Abgabetermin im Rahmen der Fristen gemäß § 22 19 Absatz 2 APO fest. Die Bachelorarbeit ist beim Aufgabensteller bzw. bei der Aufgabenstellerin oder im Fakultätssekretariat abzugeben.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung einer Bachelorarbeit sind das Bestehen des ersten Studienabschnitts, das Erbringen von 19 Leistungspunkten für die praktische Tätigkeit im praktischen Studiensemester sowie das Erbringen von mindestens 45 Leistungspunkten aus den Fächern des dritten und vierten Studiensemesters.
- (3) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters begonnen werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

## § 12

### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

## § 13

### Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

## § 14

### Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

## § 15

### Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 16

### Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2010 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) Studierende des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm Hochschule vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 20; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-

Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 03; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

- (5) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm Hochschule gem. Abs. 4 gilt Folgendes:
- a) Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienseesters werden ab dem Wintersemester 2010/11 nicht mehr angeboten.
  - b) Lehrveranstaltungen folgender Studienseester werden nach dem aktuell gültigen Studienplan (Sommersemester 2010) letztmalig wie folgt angeboten:
    - Lehrveranstaltungen des dritten Studienseesters im Wintersemester 2010/11
    - Lehrveranstaltungen des vierten Studienseesters im Sommersemester 2011
    - Lehrveranstaltungen des fünften Studienseesters im Wintersemester 2011/12
    - Lehrveranstaltungen des sechsten Studienseesters im Sommersemester 2012
  - c) Prüfungsleistungen dieses Studienganges können letztmalig im Wintersemester 2012/13 erstmals abgelegt werden (Erstprüfungen).
- (6) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der ab 01. Oktober 2010 geltenden Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen gilt Folgendes:  
Lehrveranstaltungen der folgenden Studienseester werden erstmals wie folgt angeboten:
- Lehrveranstaltungen des 2. Studienseesters ab dem Sommersemester 2011
  - Lehrveranstaltungen des 3. Studienseesters ab dem Wintersemester 2011/12
  - Lehrveranstaltungen des 4. Studienseesters ab dem Sommersemester 2012
  - Lehrveranstaltungen des 5. Studienseesters ab dem Wintersemester 2012/13
  - Lehrveranstaltungen des 6. Studienseesters ab dem Sommersemester 2013

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 27. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 16. August 2010.

Nürnberg, 16. August 2010

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 25, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage:**

Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

**1.1 Erster Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
<b>G1</b>	<b>Mathematik</b>							<b>11</b>
G1.1	Ingenieurmathematik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
G1.2	Ingenieurmathematik 2	4	SU, Ü					5
G1.3	Darstellende Geometrie	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
<b>G2</b>	<b>Mechanik</b>							<b>16</b>
G2.1	Baumechanik 1	6	SU, Ü	schrP	nein	ja		7
G2.2	Baumechanik 2	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		6
G2.3	Strömungsmechanik	2	SU, Ü, Pr	schrP	ja 2)	ja		3
<b>G3</b>	<b>Baukonstruktion</b>							<b>8</b>
G3.1	Baukonstruktion 1	2	SU, Ü	schrP, Kol	ja 2)	ja		2
G3.2	Baukonstruktion 2	2	SU, Ü					3
G3.3	Konstruktives Zeichnen	2	SU, Ü					3
<b>G4</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>							<b>5</b>
G4.1	Bauphysik	4	SU	schrP	nein	ja		3
G4.2	Geologie	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
<b>G5</b>	<b>Baustofftechnologie</b>							<b>12</b>
G5.1	Baustofftechnologie 1	5	SU, Ü, Pr	schrP	ja 2)	ja		5
G5.2	Baustofftechnologie 2	5	SU, Ü, Pr					5
G5.3	Bauchemie	2	SU, Ü, Pr					2
<b>G6</b>	<b>Grundlagen Baubetrieb</b>							<b>7</b>
G6.1	Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
G6.2	Privates Baurecht	2	SU, Ü					2
G6.3	Bauverfahren/ maschineller Erdbau	2	SU	KI	nein	ja	3)	2
G6.4	Arbeitssicherheit und Gesund- heitsschutz	2	SU	KI	nein	ja	3)	1
<b>G7</b>	<b>Kommunikation</b>							<b>1</b>
G7.1	Kommunikation und Präsentation	2	S	Kol	nein	nein		1
	<b>SWS erster Studienabschnitt</b>	<b>56</b>					<b>Leistungspunkte erster Studienabschnitt</b>	<b>60</b>

## 1.2 Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
<b>F1</b>	<b>Baustatik</b>							<b>10</b>
F1.1	Baustatik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		4
F1.2	Baustatik 2	4	SU, Ü					6
<b>F2</b>	<b>Bauinformatik</b>							<b>4</b>
F2.1	Bauinformatik 1	2	SU, Ü, Pr	KI	nein	ja	3)	2
F2.2	Bauinformatik 2	2	SU, Ü, Pr					2
<b>F3</b>	<b>Vermessungskunde</b>							<b>4</b>
F3.1	Vermessungskunde	4	SU, Ü, Pr	KI; PStA	ja 2)	ja	3)	4
<b>F4</b>	<b>Geotechnik</b>							<b>9</b>
F4.1	Geotechnik 1	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja 2)	ja		4
F4.2	Geotechnik 2	4	SU, Ü, Pr					5
<b>F5</b>	<b>Bauverfahren</b>							<b>6</b>
F5.1	Bauverfahrenstechnik	4	SU, Ü	schrP, PStA	ja 2)	ja		4
F5.2	Projektmanagement	2	SU, Ü					2
<b>F6</b>	<b>Grundlagen Holz- und Stahlbau</b>							<b>4</b>
F6.1	Grundlagen Holzbau	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		2
F6.2	Grundlagen Stahlbau	2	SU, Ü					2
<b>F7</b>	<b>Grundlagen Stahlbetonbau</b>							<b>5</b>
F7.1	Stahlbetonbau 1	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		2
F7.2	Stahlbetonbau 2	2	SU, Ü					3
<b>F8</b>	<b>Verkehrs- und Stadtplanung</b>							<b>5</b>
F8.1	Verkehrs- und Stadtplanung	3	SU, Ü	schrP; PStA	nein	ja		4
F8.2	Öffentliches Baurecht	1	SU, Ü					1
<b>F9</b>	<b>Verkehrswegebau</b>							<b>8</b>
F9.1	Straßenverkehrswesen	4	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		4
F9.2	Schienenverkehrswesen	4	SU, Ü					4
<b>F10</b>	<b>Wasserbau</b>							<b>5</b>
F10.1	Wasserbau	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja 2)	ja		5
<b>F11</b>	<b>Englisch</b>							<b>3</b>
F11.1	Ingenieurenglisch	2	SU	KI	nein	ja		3
<b>F12</b>	<b>Projekt</b>							<b>8</b>
F12.1	Projekt Phase 1	0	Pro	PStA, Kol	nein	ja		5
F12.2	Projekt Phase 2	2	Pro					3
<b>F13</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>							<b>22</b>
F13.1	Praktische Tätigkeit	0						19
F13.2	Praxisseminar	2	S	Kol	nein	nein	2)	3
<b>F14</b>	<b>Baubetrieb</b>							<b>6</b>
F14.1	Ausschreibung und Vergabe	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
F14.2	Baukalkulation	2	SU, Ü					3
<b>F15</b>	<b>Stahlbetonbau</b>							<b>6</b>
F15.1	Stahlbetonbau 3	4	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		6
<b>F16</b>	<b>Holz- und Stahlbau</b>							<b>6</b>
F16.1	Holzbau	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		2
F16.2	Stahlbau	4	SU, Ü					4
<b>F17</b>	<b>Tragwerke</b>							<b>3</b>
F17.1	Tragwerke	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
<b>F18</b>	<b>Siedlungswasserwirtschaft</b>							<b>6</b>
F18.1	Wasserversorgung, Abwasserableitung	4	SU, Ü, Pr	schrP; PStA	ja 2)	ja		4
F18.2	Abwasserreinigung	2	SU, Ü, Pr					2
<b>F19</b>	<b>Bauschäden</b>							<b>5</b>
F19.1	Praktische Bauphysik	2	SU	schrP	nein	ja		2
F19.2	Bauschäden und Bauschadensrecht	4	SU					3
<b>V</b>	<b>Vertiefung</b>							<b>15</b>
V	Technische Wahlpflichtfächer	14	SU, Ü, S	KI; Kol; mdlP; PStA	nein	ja	2) 3) 4)	15
<b>F20</b>	<b>Bachelorarbeit</b>							<b>10</b>
	<b>SWS zweiter Studienabschnitt</b>	<b>102</b>					<b>Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt</b>	<b>150</b>

- 1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min.
- 2) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 3) Es handelt sich um Endnoten bildende studienbegleitende Prüfungen. Die ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 4) Die Wahlpflichtfächer sind aus einem Wahlpflichtbereich gemäß Studienplan zu wählen.

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
KI	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
Pro	=	Projekt
PStA	=	Prüfungs-Studienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
/	=	oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
,	=	und (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
;	=	und/oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)